



## **LANGFASSUNG**

### **Entwurf zum Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan**

**Anhörung 2007**

### **Raumentwicklung sozial- und umweltverträglich gestalten**

**Neun Anforderungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
(EKHN) an den Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan**

vertreten durch

**die Pröpstin für Starkenburg, Karin Held**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Das Leitende Geistliche Amt  
Die Pröpstin für Starkenburg  
Pfarrerin Karin Held  
Ohlystraße 71  
64285 Darmstadt

Telefon: 06151- 4 11 51  
Fax : 06151- 4 12 85  
Email: propstei.starkenburg@t-online.de

# Anforderungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

## an den Entwurf des Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2007

### Vorbemerkung:

Eine Regionalplanung wird von uns daran gemessen werden, ob sie **allen Menschen** der Region eine **gute Zukunft** aufzeigt. Christinnen und Christen vertrauen darauf, dass Gott für jeden Menschen eine gute und selbstbestimmte Lebensperspektive will. Für die Region Südhessen und den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main ist deshalb allen Tendenzen der Ghettoisierung sozialer Notstände ebenso aktiv planerisch entgegenzuwirken wie einer übermächtigen Dominanz zentraler Strukturen.

Wir sind überzeugt, dass die Menschen den Auftrag haben, Gottes Schöpfung zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Regionalplanung wird deshalb auch daran gemessen, ob sie die natürlichen **Ressourcen für Pflanzen, Tiere und Menschen nachhaltig sichern** will und nicht kurzfristige ökonomische Interessen voranstellt, die die Vielfalt und Reichhaltigkeit des Lebens in unserer Region beeinträchtigen oder gar zerstören.

Wir begrüßen grundsätzlich das Verschmelzen des Regionalplans Südhessen und der bisherigen kommunalen und interkommunalen Flächennutzungspläne zu einem einzigen Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, weil dies zu eindeutigeren und transparenteren Planungsstrukturen führen kann. Gerade aber auf dem Hintergrund dieser innovativen Vorgehensweise sehen wir im Prozess der Anhörung die Notwendigkeit, eine **breite Beteiligung betroffener Menschen** zu organisieren und zu gewährleisten. Das Zeitalter der Globalisierung gebietet regionalen Planungsprozessen eine neue Qualität der Öffnung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, um ein **Vertrauen in die Gestaltbarkeit der Welt zu ermöglichen** und damit der Aushöhlung der Demokratie zu einem überkomplexen Formalismus entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang wäre auch eine bessere inhaltliche und organisatorische Verknüpfung verschiedener aktuell laufender Planungs- und Beteiligungsverfahren, welche die gleiche Region betreffen, wünschenswert (Bsp. aktuelle Fortschreibung des „Regionalen Entwicklungskonzeptes Odenwald“).

## Anforderung 1: Demokratische Beteiligung ermöglichen

Die EKHN beantragt, den Zeitrahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) bis zum 1.11.2007 zu verlängern und die zweite Phase der Offenlegung nicht in die Zeit der hessischen Sommerferien (Juni/Juli 2008) zu legen.

### Begründung:

Die EKHN würdigt den Anhörungsprozess als Ausdruck einer **demokratischen Partizipationsmöglichkeit** für die betroffenen Menschen. Er erlaubt ihnen, an den die Zukunft gestaltenden Rahmenplanungen mitzuwirken. Das ist eine Chance, der Politikverdrossenheit und dem Gefühl einer grundsätzlichen Ohnmacht gegenüber Zukunftsentwicklungen aktiv entgegenzutreten. Wir begrüßen insbesondere die iterative Struktur im Aufstellungsverfahren, die der Öffentlichkeit noch ein zweites Mal Gelegenheit geben wird, Stellung zu nehmen zu einer dann bereits modifizierten Gestalt des Entwurfes.

Schon jetzt ist abzusehen, dass Grundsätze und Ziele des zukünftigen Regionalplans die eigenen Planungen der evangelischen Kirche in dieser Region entscheidend beeinflussen werden, so dass die evangelische Kirche die interessierten Christinnen und Christen aus ihren Kirchengemeinden und Dekanaten in den Anhörungsprozess einbinden will. Jedoch sind die Einbindung von Interessenten, die Rückkopplung ihrer Meinungen und die Verdichtung der Meinungen zu kirchlichen Stellungnahmen in dem dafür vorgesehenen Zeitraum von nur drei Monaten abschließend nicht durchführbar. **Es ist offensichtlich, dass der vorgegebene Zeitrahmen dem Meinungsbildungsprozess von Organisationen nicht gerecht wird.**

Dabei möchten wir besonders betonen,

- dass von drei vorgegebenen Zeitmonaten einer, nämlich der Juli, zum größten Teil in die Hessischen **Sommerferien** hinein- und damit für einen Meinungsbildungsprozess weitgehend ausfällt,
- dass die Zeit der Hessischen Sommerferien von der zweiten Phase der Offenlegung 2008 ausgespart werden sollte,
- dass die Gesamtzeit der öffentlichen Beteiligung im Umfang von **4 Zeitmonaten** (3 bei der ersten Phase und 1 bei der zweiten Phase) in einer sehr ungünstigen Korrelation sowohl zur gesamten Aufstellungszeit von ca. 6 Jahren wie auch zur Geltungsdauer bis 2020 steht

- und dass die zeitliche Ausweitung der öffentlichen Beteiligung der Akzeptanz eines Projektes, das sich als deutschlandweites **Pilotprojekt** bezeichnet und be- greift, nur förderlich sein kann.

Eine Verlängerung der jetzigen Anhörungsfrist um drei Monate würde den Gliederungen der EKHN jedenfalls erlauben, zu weiteren, zum Teil strittigen konkreten Sachfragen eine Stellungnahme abzugeben.

## **Anforderung 2: Überprüfung der Basisdaten**

**Die EKHN fordert, die dem Regionalplan Südhessen/RegFNP zugrunde liegenden Basisdaten bezüglich der demographischen Entwicklung in Südhessen vor der zweiten Offenlegung erneut zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die sich daraus ergebenden Folgerungen sind in den Regionalplan Südhessen/ RegFNP einzuarbeiten.**

### **Begründung:**

Der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan stützt sich bei der **Bedarfs- erhebung** für Flächenausweisungen und infrastrukturellen Maßnahmen auf die von der Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen mbH erstellten Bevölkerungsprojektion. Diese prognostiziert ein **Bevölkerungswachstum** von 95.000 Personen bis 2020 (Regionalplan Südhessen, S. 34). Ob sich diese Prognose aufrechterhalten lässt, ist zu hinterfragen. Das **Hessische Statistische Landesamt** hält die „untere Variante“ der regionalisierten Vorausberechnung für am ehesten mit den aktuellen Berechnungen vergleichbar.

Diese errechnet für 2020 statt der projizierten Zahl von 3.856.805 lediglich eine Bevölkerung von 3.708.875 Personen in Südhessen. Dieses bedeutet statt eines Bevölkerungswachstums einen **Bevölkerungsrückgang gegenüber 2002 von 52.874 Personen**. Unter dieser Prä- misse sollte vor allem die Notwendigkeit des Ausweises neuer Wohn- und Gewerbeflächen erneut überprüft werden (vgl. Statistisches Landesamt Hessen, Methodische Vorbemerkun- gen zur 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung für Hessen).

## Anforderung 3: Soziale Infrastruktur und kulturelle Angebote in die Planung einbeziehen

Die EKHN fordert, bei der Umsetzung des Regionalplans Südhessen/RegFNPs die sozialen Folgen von Entscheidungen in die Planungen einzubeziehen und aktiv die Schaffung von Sozialräumen und Wohngebieten mit sozialer Vielfalt zu betreiben. Dazu ist die Einführung eines Sozialmonitorings erforderlich.

### Begründung:

Im Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen „Frankfurt/Rhein-Main 2020 – die europäische Metropolregion“ wird die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, die polyzentrale Struktur, die Bedeutung von Verkehr und Umwelt und der Wissenschaftsstandort betont. Zweifellos sind attraktive Arbeitsplätze, wachsende Wirtschaftskraft und eine hohe Lebensqualität für die Region unverzichtbar. Aber nicht nur die Ansiedlung von Unternehmen mit zukunftsweisenden Technologien, auch Möglichkeiten einer **sozialen und kulturellen Teilhabe** der Bürgerinnen und Bürger durch eine entsprechende Infrastruktur trägt wesentlich zur Stabilität und zur Lebensqualität in der Region bei.

Flächennutzung geschieht nicht nur unter ökonomischen oder ökologischen Aspekten, sondern hat auch auf die **sozialen Netze** und die kulturellen Angebote in ihrer Vielfalt zu achten. Angesichts der demographischen Entwicklung, des größer werdenden **Gegensatzes zwischen Arm und Reich** und des finanziellen Drucks auf **lokalen Kulturinitiativen** wäre bei dem Ausweis von Siedlungs- und Gewerbeflächen die Situation von **älteren Menschen**, von **Familien** sowie Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters, von erwerbstätigen Müttern, insbesondere Alleinerziehenden, von kleinen Vereinen und **belasteten Wohngebieten** besonders zu berücksichtigen.

### 1. Schaffung von Siedlungen mit bezahlbarem Wohnraum und sozialer Vielfalt, Aufbau eines Sozialmonitorings

Die EKHN fordert, dass der regionale FNP die **soziale Ausgewogenheit** der Siedlungsstruktur im Blick hat. „Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung so gestaltet werden, dass ... durch Sicherung einer lebendigen und sozial ausgewogenen Bevölkerungsstruktur und die Verhinderung von Ghettobildung die Nachhaltigkeit der Siedlungsstruktur gewährleistet wird.“ (G3.4.-2, S. 28)

Die Entscheidung, die polyzentrale „Siedlungsstruktur durch Ausbau und Weiterentwicklung vorrangig der großen und mittleren Zentren“ (S. 13) zu erhalten und zu stärken, darf allerdings nicht bedeuten, dass die im Sinne von „Anforderung 4“ wünschenswerten Verdichtungen an diesen Orten zu erhöhten Mieten und damit zur **Ausgrenzung armer Bevölke-**

**rungsschichten** führt. Wenn die ärmere Bevölkerung nur noch am Rande oder in ländlichen Gebieten wohnen und leben kann, dann werden vorhandene Tendenzen der sozialräumlichen Spaltung vertieft. Eine **Sensibilisierung für die sozialen Folgen planerischer Entscheidungen** scheint für den ganzen Flächennutzungsplan notwendig. **Unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung sozialer Problemlagen ist ein Sozialmonitoring**, das den Arbeits- und Wohnungsmarkt, die Gesundheitsversorgung, die Lage von Älteren und Familien (insbesondere Kindern und Jugendlichen) sowie Bildungs-, Pflege- und Erziehungsangebote im Blick hat. Nachbarschaften können nur dort gelingen, wo eine **funktionierende soziale Infrastruktur** und **kulturelle Angebote** das Zusammenleben fördern und ein hohes Maß an Identifikation mit der Wohnumwelt ermöglichen.

## **2. Verbindung von Verkehrsraum und Sozialraum**

Die EKHN begrüßt und betont die Absicht des regionalen RegFNP, wie sie unter G3.4-12 auf S. 29 formuliert ist: „Die Belange von Frauen, Familien und weniger mobilen Bevölkerungsgruppen sind insbesondere bei der räumlichen Zuordnung von Wohngebieten, Arbeitsstätten und Freizeiteinrichtungen, der Planung von Infrastruktureinrichtungen sowie bei der Anbindung und Ausstattung des Nahverkehrs verstärkt zu berücksichtigen.“

Verkehrswege bilden nicht nur die technische Infrastruktur zum Transport von Personen und Gütern, sondern schaffen auch **soziale Verbindungen**. Ob durch den Ausbau und die Förderung des ÖPNV oder des Straßensystems solche sozialen Kontakte ermöglicht oder gar verhindert werden, gilt es im jeweiligen Fall zu überprüfen. Der Einzelhandel, die Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, Kindergärten, Schulen, Sport- und Spielplätze sollten nachbarschaftsnah auch per **Fuß oder Fahrrad** erreichbar sein. Besonders für ältere Menschen, die auf den **öffentlichen Nahverkehr** angewiesen sind, sind gute lokale Verkehrsanbindungen für die Aufrechterhaltung ihres sozialen Netzes unverzichtbar. Aber auch für Kinder und Jugendliche ist die gute Erreichbarkeit der Orte kultureller und sportlicher Aktivitäten bei der Planung zu berücksichtigen.

## **3. Entwicklung von Freiräumen als Sozialräume**

Die EKHN begrüßt das Ziel des regionalen FNP, die Räume für Freizeit und Erholung, die Grünflächen und Naturräume zu erhalten und zu erweitern und dem Schutz von Klima und Boden ein besonderes Gewicht zu geben. „Die Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen und ihre Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Ausgestaltung notwendiger Freirauminanspruchnahmen sind tragendes Element einer dauerhaft umweltgerechten Raum- und Flächenentwicklung als Grundlage für die nachhaltige Sicherung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der ökologischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung.“ (S. 53, 4.1)

Als **Erholungs- und Erlebnisraum** besitzen Freiräume in einem dicht besiedelten Gebiet wie dem Ballungsraum Rhein/Main wichtige soziale Funktionen. Sie haben nicht nur eine ökologisch lebenswichtige Bedeutung, sondern dienen der Entspannung, dem Atemholen, der Besinnung, der sinnlichen Sensibilisierung für Natur und Umwelt und der Bewahrung der Schöpfung Gottes. Als **geschützte und gepflegte Räume** schärfen sie das Bewusstsein für den rücksichtsvollen Umgang mit zerbrechlichen natürlichen Kreisläufen, üben soziales Verhalten ein und bewahren vor einem rein instrumentellen Denken, das nur an kurzfristigen ökonomischen Vorteilen und Verwertungen interessiert ist. Die Entwicklung eines **Regionalparks** (S. 59), die Sicherung oder Wiederherstellung von **Kalt- und Frischluftschneisen** und der Ausbau von Naherholungsgebieten kann allerdings nur gelingen, wenn Verkehrs- und Siedlungsplanung entsprechend begrenzt werden, die Gebiete durch **Fuß- und Fahrradwege** gut erschlossen sind und der motorisierte Individualverkehr in diesen Gebieten erheblich reduziert wird. (dazu s. Anforderungen 4 und 5)

#### **Anforderung 4: Flächenverbrauch minimieren**

**Die EKHN fordert, das Nachhaltigkeitsziel der Minimierung der Flächenneuanspruchnahme im Regionalplan Südhessens/RegFNP umzusetzen. Bei der Steuerung der Neuanspruchnahme von Flächen ist außerdem ein Schutz besonders wertvoller Böden vorzunehmen.**

#### **Begründung:**

Im Leitbild des Regionalplans werden folgende Ziele der Raumentwicklung genannt:

- die vorrangige Nutzung und qualitative Weiterentwicklung der bestehenden und planungsrechtlich gesicherten Wohnbau- und Gewerbeflächen
- die bedarfsgerechte Bereitstellung neuer Flächenangebote nur im Einzelfall
- die nachhaltige Sicherung des Freiraums für den Arten- und Biotopschutz
- die Reduktion des Flächenverbrauchs auf ein Mindestmaß.

Die EKHN begrüßt diese planerischen Zielsetzungen ausdrücklich. Allerdings wurden die Ziele bereits bei der Erarbeitung des Leitbildes lediglich schwach ausformuliert. Wünschenswerter wären eindeutige und klare Zielaussagen wie zum Beispiel die absolute **Priorität der Innen- vor der Außenentwicklung**.

Die Strategie der Prioritätensetzung bei der Innenentwicklung sollte durch **Nachverdichtung, Flächenrecycling** und der **Revitalisierung** der innerörtlichen Potenziale von **Innenstädten bzw. Dorfkernen** konsequent verfolgt werden. Bei der Wohnumfeld-Gestaltung spielt für die Wohnqualität ein ausreichender Anteil an Grünstrukturen eine entscheidende Rolle. Zur Gesamtstrategie sollte ebenso die **Konversion** und Revitalisierung von Gewerbe-

und Industriebrachen sowie die Unterstützung von Maßnahmen zum innerkommunalen Gewerbeflächenmanagement gehören.

Als raumplanerisches Gesamtkonzept sollte das mittelfristige Ziel die konsequente Einführung einer **regionalen Flächenkreislaufwirtschaft** sein. Dabei ist die Flächenkreislaufwirtschaft mehr als das reine Flächenrecycling eines einzelnen Standortes. Beim Kreislaufkonzept handelt es sich um einen langfristigen, (stadt-)regionalen, flächendeckenden Ansatz. Merkmale sind die systematische Erfassung aller Flächenpotentiale, **Kooperationen** zwischen den Kommunen einer Region sowie ein **finanzieller Lasten- und Nutzensausgleich** bei der Flächenverwertung zwischen den unterschiedlichen Akteuren. Durch den kooperativen Ansatz lassen sich kommunale Partikularinteressen besser zugunsten einer Gemeinwohlorientierung für die gesamte Region auflösen. Die Ebene der Regionalplanung würde damit außerdem aufgewertet.

Noch viel wichtiger als die Leitbildformulierungen wäre hingegen die konsequente Umsetzung der oben genannten Ziele. Im Entwurf des Regionalplan Südhessen /RegFNP werden zusätzlich zu den bestehenden Siedlungsflächen etwa **5.000 ha geplante Wohnsiedlungsfläche** und etwa **3.400 ha zusätzliche Gewerbefläche** ausgewiesen. Diese Flächenausweisungen orientieren sich keineswegs durchgängig an den Zielen des Leitbildes, sondern insbesondere im Ballungsraum wurden umfangreiche Neuausweisungen am Rande der bereits bestehenden Siedlungsstrukturen durchgeführt.

Auch im Vergleich zu den bereits im **Regionalplan Südhessen vom Jahr 2000** (RPS 2000) ausgewiesen Siedlungs- und Verkehrsflächen findet **speziell im Ballungsraumgebiet absolut gesehen eine massive Flächenneuausweisung** statt. Im Ballungsraum steigt laut Umweltbericht zum Entwurf des RegFNP in Bezug auf die Schutzkategorie „Bodenflächen mit einem **Versiegelungsgrad unter 25 %**“ die versiegelte Fläche gegenüber dem Ist-Zustand um 5.400 ha und gegenüber dem bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) um ca. 1.400 ha. (S. 36).

Für den Bereich des Regionalplan Südhessen ohne den Ballungsraum wurde hingegen gegenüber dem RPS 2000 laut Umweltbericht eine Reduktion der ausgewiesenen Siedlungsflächen von ca. 2450 ha auf 1816 ha im derzeitigen Entwurf des RPS vorgenommen (S. 35). Auch die Ausweisung von Flächen für Industrie und Gewerbe wurde außerhalb des Ballungsraums reduziert. Im RPS 2000 waren für das Gebiet 1100 ha ausgewiesen worden, jetzt hingegen noch 855 ha.

Diese **Reduktionsmaßnahmen in Südhessen** ohne den Ballungsraum werden von der EKHN ausdrücklich als positives Signal für eine flächenschonendere Siedlungspolitik begrüßt. Jedoch sollte dabei beachtet werden, dass trotz dieser Verminderung gegenüber der Planung vom Jahr 2000 absolut gesehen immer noch ein erheblicher neuer Flächenverbrauch mit den entsprechenden negativen Umweltwirkungen geplant ist.

## 1. Trendumkehr beim Flächenverbrauch erreichen

Die Eindämmung des Flächenverbrauchs ist eine der wichtigsten umweltpolitischen Zukunftsaufgaben zu Beginn des 21. Jahrhunderts in Deutschland. Böden sind aufgrund ihrer sehr langen Regenerationszeiten als kaum erneuerbare und **unvermehrbar Ressource** anzusehen. Die Böden erfüllen als Naturkörper vielfältige **zentrale Funktionen** für den Naturhaushalt als Nährstoff- und Wasserspeicher, Puffer und Filter für Schadstoffe, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Produktionsgrundlage für Lebensmittel etc..

Die heutige Bodenzerstörung schränkt die natürlichen Lebensgrundlagen, die landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten sowie die Sicherstellung der Nahversorgung mit Lebensmitteln der **künftigen Generationen** stark ein. Die Freiraumsicherung ist auch deshalb ein zentrales Nachhaltigkeitsziel, weil den kommenden Generationen räumliche Entwicklungsperspektiven langfristig offen gehalten werden müssen. Die Menschen sollen auch in Zukunft unter sich ständig verändernden räumlichen Rahmenbedingungen ausreichende Handlungsspielräume haben.

Ziel sollte die **Entkopplung von Flächenverbrauch und Wirtschaftswachstum** sein. Der Schwerpunkt sollte beim **vorsorgenden Bodenschutz** liegen, der ein wichtiges politisches **Querschnittsthema** darstellt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „**Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung** vom April 2007“ bezeichnet als vorrangiges Ziel einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Dies beinhaltet u. a. die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Diese Ziele sind auf der Bundesebene bereits seit dem Inkrafttreten der Bundes-Bodenschutzverordnung 1999 verankert worden. Bisher ist jedoch keine grundlegende Trendumkehr erkennbar. Der vorübergehende Rückgang der neuen Flächeninanspruchnahme zwischen den Jahren 2001-2003 ergab sich lediglich aufgrund der konjunkturell begründeten Abnahme der Bauinvestitionen. Der Flächenverbrauch hat sich seitdem wieder ungebremst fortgesetzt.

Bisher setzen sich bei **konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen** und Neuausweisungen von Bau- und Infrastrukturflächen stets die kurz- bis mittelfristigen ökonomischen Interessen durch zu Lasten des Schutzes des Naturkörpers Boden. Die Neuinanspruchnahme von Flächen ist jedoch deutlich zu preisgünstig, da in die Baulandpreise die langfristigen gesamtgesellschaftlichen **negativen externen Effekte** der Bodenzerstörung sowie der dispersen Siedlungsentwicklung nicht mit einbezogen werden. Hier wäre auf der Bundesebene ein deutliches Umsteuern der einschlägigen **Steuer- und Finanzausgleichssysteme** notwen-

dig, so dass ökonomische Anreize zur zielgerichteten Steuerung des Flächenverbrauchs entstehen.

Darüber hinaus mangelt es am unbedingten **politischen Willen** zur Umsetzung der Bodenschutzziele. Eine Reduktion des Flächenverbrauchs ist nur über erhebliche politisch steuernde Eingriffe sowie sehr große gesamtgesellschaftliche Anstrengungen zu erreichen. Dafür sind u. a. ein deutlicher **Bewusstseinswandel** bei den Entscheidungsträgern sowie eine Neuorientierung der Siedlungs- und Verkehrspolitik notwendig. Außerdem ist die Ausbildung eines gesellschaftlichen Problembewusstseins für die zentralen natürlichen Funktionen, den sehr hohen Wert und die Verletzlichkeit der Böden nötig.

## **2. Quantitative, verbindliche Zielvorgaben samt Zeitplan zur Verringerung des Flächenverbrauchs festlegen**

In **Hessen** ist laut Hessischen Statistischen Landesamt zwischen 1992 und 2006 die Ackerfläche um rund 27.000 ha gesunken (von 629.116 ha auf 602.066 ha). Im gleichen Zeitraum stieg die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Hessen um rund 22.000 ha (von 298.757 ha auf 321.016 ha)<sup>1</sup>.

Zwar ist dieser Rückgang der Ackerflächen nicht ausschließlich auf den Flächenverbrauch zurückzuführen, da z. B. auch Nutzungsumwidmungen stattfinden. Außerdem ist die Siedlungs- und Verkehrsfläche keineswegs gleichzusetzen mit einer vollständig versiegelten Fläche. Dessen ungeachtet gibt diese Statistik wichtige Hinweise auf den Umfang und die Dynamik des Flächenverbrauchs in Hessen. Der **tägliche durchschnittliche Flächenverbrauch** betrug in Hessen im Jahr 2004 **4,2 ha**. Ein Großteil dieses anhaltend hohen Flächenverbrauchs in Hessen konzentriert sich im Ballungsraumgebiet und in Südhessen. Zwischen 1985 und 2004 stieg allein im Gebiet des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main die Fläche für Siedlungszwecke um rund 8.700 ha<sup>2</sup>.

Das Ballungsraumgebiet sowie große Teile von Südhessen sind bereits stark vorbelastet durch den Prozess einer massiven **Suburbanisierung** bis weit in das Umland der Kernstädte hinein. In den Randbereichen des Ballungsraums (zweiter Ring) fand aufgrund des Ausbaus der Verkehrsanbindungen und vergleichsweise günstigen Wohnmöglichkeiten eine erhebliche Ausdehnung der Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen statt. Dies führte zu einer **dispersen Siedlungsentwicklung**. Gleichzeitig verschärften sich die sozialen Konflikte in den Kernstädten durch **Segregation** und die Entstehung von so genannten Problemvierteln. Durch die weiteren großen Baugebietsausweisungen im Umland setzt sich der Prozess der Suburbanisierung und der Abwanderung aus den Kernstädten fort.

---

<sup>1</sup> Hessischer Landtag, Drucksache 16/5929

<sup>2</sup> Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (2005): Statistik-Info „Flächenverbrauch“

Das Land Hessen – und damit auch der Regionalplan/Regionale Flächennutzungsplan - sollte sich **quantitative und verbindliche Zielvorgaben samt konkretem Zeitplan zur Verringerung des Flächenverbrauchs** setzen. Auf der Bundesebene werden täglich 118 ha (2005) zumeist landwirtschaftlicher Nutzfläche für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Der **Rat für Nachhaltige Entwicklung** hatte als Ziel definiert, den täglichen Flächenverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf 30 ha zu reduzieren. Dieses Nachhaltigkeitsziel hat die derzeitige Bundesregierung übernommen. Das Land Hessen sollte sich ein mindestens entsprechend ehrgeiziges Ziel zur Eindämmung des Flächenverbrauchs setzen. Dies hätte u. a. zur Folge, dass der im Entwurf des Regionalplan Südhessen geplante Flächenverbrauch deutlich verringert werden müsste.

### **3. Empirischer Bedarfsnachweis für Flächenausweisungen einfordern**

Im Entwurf des Regionalplan Südhessen wurden zusätzlich etwa 5.000 ha geplante Wohnsiedlungsfläche und etwa 3.400 ha zusätzliche Gewerbefläche ausgewiesen.

Prinzipiell sollten die **Kriterien** für die Verteilung der neuen Siedlungs- und Gewerbezuwachsflächen im Planungsgebiet vollständig **transparent** offen gelegt werden.

Grundvoraussetzung für eine zielführende Raumplanung ist eine fundierte und differenzierte statistische **Datengrundlage** über die zu erwartende Flächeninanspruchnahme, welche kontinuierlich **aktualisiert** wird. Im Entwurf des Regionalplans sind diese statistischen Bedarfprognosen anhand von Faktoren wie der erwarteten Bevölkerungsentwicklung, Wohnbedarfsänderung etc. erfolgt. Allerdings deutet sich schon jetzt an, dass das prognostizierte Bevölkerungswachstum von 2,5 % bis 2020 in Südhessen sehr viel niedriger ausfallen könnte als bisher angenommen wurde (siehe Anforderung 2).

Außerdem überschreiten die Neugebietsausweisungen ganz wesentlich die eigenen Bedarfprognosen der Planungsträger. Von den Entscheidungsträgern wird offen kommuniziert, dass im Planungsgebiet überwiegend auf „**Vorrat**“ ausgewiesen werden soll, da der reale Flächenneubedarf erheblich niedriger als insgesamt 8.400 ha ausfallen wird.

Bereits heute besteht jedoch im Planungsgebiet ein deutlicher **Angebotsüberhang** bei den Gewerbegebieten und Bürogebäuden. Die Nachfrage nach neuen gewerblichen Flächen fiel in vielen Regionen erheblich geringer aus als prognostiziert. Viele der zukünftigen gewerblichen Nutzungswünsche könnten in den bereits bestehenden jedoch noch nicht vollständig ausgelasteten Gewerbegebieten realisiert werden. Auch bei den potentiellen Wohnflächen besteht im Planungsgebiet ein Angebotsüberhang.

Laut Scheller und Langhagen-Rohrbach standen allein im Ballungsraum im Jahr 2005 über 3.000 ha Reserveflächen für das Wohnen zur Verfügung, was in etwa dem doppelten Bedarf

bis zum Jahr 2020 entspricht. Bei den Gewerbeflächen waren 2005 im Ballungsraum ca. 2.000 ha ausgewiesen, was dem vierfachen Bedarf bis 2020 entspricht.<sup>3</sup>

Mit den fortgesetzten **Überhangsausweisungen** im Regionalplan wird zwar im positiven Sinne angestrebt, für verschiedenste Entwicklungsszenarien die nötigen planerischen Spielräume zu eröffnen. Aus der Sicht der EKHN entheben sich die Planungsträger damit jedoch selber ihre Möglichkeiten, tatsächlich eine **quantitative Steuerungswirkung** auf den Flächenverbrauch auszuüben.

Da die Flächenausweisung der erste entscheidende Zulassungsschritt für eine zukünftige Nutzung ist, ist diese Praxis der äußerst „großzügigen“ Neuausweisung im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung äußerst kontraproduktiv.

Das vorhandene **Reserveflächenpotential** einer Kommune sollte deshalb bei einer Fortschreibung des Flächenutzungsplans konsequent und vollständig eingerechnet werden. Neuausweisungen sollten bloß noch dann erfolgen, wenn gleichzeitig in der **Netto-Gesamtbilanz** der Planungsregion eine **Rücknahme** von bisher nicht realisierten Flächenreserven erfolgt. Dies würde große Anreize zum zielgenauen **Flächentausch** auslösen. Neben der Führung von **Baulandkatastern** sollte überprüft werden, ob evtl. die Einführung des Instruments der **handelbaren Flächenausweisungsrechte** als ökonomische Anreizmaßnahme dabei unterstützend wirken könnte.

Da die Höhe der Neuinanspruchnahme von Flächen im Planungsgebiet regional bisher sehr unterschiedlich war sollten dabei jedoch entsprechende **regionale Differenzierungen** vorgenommen werden. Einzelne Kommunen können tatsächlich einen berechtigten „Nachholbedarf“ an neuen Wohn- oder Gewerbegebieten haben. In anderen Kommunen könnte eine Rücknahme von bereits ausgewiesenen Flächen sehr sinnvoll sein, wenn sich die Rahmenbedingungen stark geändert haben oder schwere Mobilisierungshindernisse bestehen.

Die Gebietskörperschaften sollten anhand von **empirischen Daten** über ihre Bevölkerungsentwicklung die jeweiligen Bedarfsbegründungen konkret und verbindlich nachweisen müssen. Denn nach wie vor sehen viele Kommunen, denen ein Schrumpfungsprozess prognostiziert wird, in der Gebietsneuausweisung eine scheinbar simple Maßnahme zum Stopp des Trends des Bevölkerungsrückgangs. Dabei wird häufig die **Wiederbelebung der Ortskerne** sträflich vernachlässigt.

Bei prognostisch stagnierenden oder sinkenden Bevölkerungszahlen können außerdem – wie es bereits in zahlreichen Kommunen geschehen ist - durch Neuausweisungen enorme langfristige **Fehlinvestitionen** erfolgen. Bei mangelhafter langfristiger Auslastung der Wohnbau- bzw. Gewerbegebiete entstehen überproportional hohe Kosten für die Erschließung

---

<sup>3</sup> Vgl. J. Scheller und Ch. Langhagen-Rohrbach (2005): Rhein-Main – Interkommunale Planung und Regionalmanagement unter Bedingungen einer Kultur der Konkurrenz? Rhein-Mainische Forschungen 125, S. 75-94

sowie den **Infrastrukturausbau und –erhalt**. Diese festgelegten öffentlichen Mittel schränken den Handlungsspielraum der Kommunen, sich den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, erheblich ein. Bei einer abnehmenden Bevölkerungszahl belasten die steigenden Ver- und Entsorgungskosten außerdem die Bewohner der Neubaugebiete überproportional stark. Deshalb ist eine Begrenzung neuer Baulandausweisungen auch unter ökonomischen Aspekten häufig äußerst vernünftig. Die Anwendung des Instruments der langfristigen **Folgekostenabschätzung** bei Baulandneuausweisungen sollte bei den kommunalen Entscheidungsprozessen eine sehr viel größere Rolle spielen, um mehr **Kostenwahrheit** zu erreichen.

#### **4. Konsequenterer Anbindung von Neubaugebieten an schienengebundenen Verkehr**

In Hinblick auf die zukünftige **demografische Entwicklung** und die Mobilitätsbedürfnisse einer alternden Gesellschaft wird das Planungsprinzip der schwerpunktmäßigen Bindung von Neubaugebietsausweisungen an Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs bzw. eine andere sehr gute ÖPNV-Anbindung entlang der bestehenden Verkehrsachsen sehr begrüßt.

Allerdings wurde dieses Planungsprinzip an vielen Orten zum Beispiel im Taunus nicht durchgehalten. Aufgrund der stark ausgeprägten **Berufspendlerstruktur** im Rhein-Main-Gebiet werden dadurch zusätzliche erhebliche Verkehrsströme des motorisierten Individualverkehrs ausgelöst. Die zukünftigen ökologischen und sozioökonomischen Folgekosten durch dieses zusätzliche Verkehrsaufkommen werden bisher oft unterschätzt. Mittelfristig ergibt sich außerdem dort das Problem der **Sicherung der Mobilität** von Kindern, Jugendlichen und Senioren.

#### **5. Schutz von besonders wertvollen Böden ernst nehmen**

Im Regionalplan S. 67 wird das Ziel „Bodenschutz“ beschrieben. Böden, die hinsichtlich einer oder mehrerer Funktionen **besonders leistungs- bzw. funktionsfähig** sind, soll besondere Aufmerksamkeit gelten (S. 68). Außerdem wird als Ziel formuliert, dass z. B. in der Wetterau: dem Schutz der Böden vor Belastungen und Inanspruchnahme wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zukommt (S. 55 Leitbild: G4. 2-5).

Auch im „Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung“ vom April 2007 ist das Instrument der Ausweisung von Bodenschutzflächen vorgesehen. Darunter ist unter anderem der Aspekt „besonders schutzwürdige Böden“ gefasst.

Die EKHN unterstützt das Bodenschutzziel des konsequenten Erhalts besonders wertvoller Böden. Dabei kann sich der „besondere Wert“ auf verschiedene der Bodenfunktionen bezie-

hen und ist keineswegs nur von den Bodenpunktzahlen abhängig. Es sollten deshalb **regionalspezifische bodenschutzfachliche Bewertungskriterien** zur Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit der Böden entwickelt werden. Böden können z. B. eine herausragende Bedeutung im Wasserhaushalt einer Landschaft besitzen, einen hohen Wert als landwirtschaftlicher Standort für den Sonderkulturanbau aufweisen, aufgrund ihrer Seltenheit (z. B. Reliktböden) sehr erhaltenswert sein oder als Archive der Natur- und Kulturgeschichte eine besondere kulturelle Bedeutung haben.

Insgesamt gesehen sollten die **Ansprüche der Landwirtschaft** - insbesondere auf den guten landwirtschaftlichen Standorten - gesichert und bei der Langzeitplanung der Flächennutzung zentral berücksichtigt werden. Durch die dauerhafte Zerstörung hochwertiger Ackerböden verlieren die landwirtschaftlichen Betriebe ihre Produktionsflächen und Entwicklungspotenziale. Die Landwirtschaft im Planungsgebiet ist vom Flächenverlust und -zerschneidung seit langem sehr negativ betroffen.

Deutschlandweit werden die landwirtschaftlich besonders leistungsfähigen Böden nach wie vor überproportional stark für die Ausweisung von Baugebieten und Verkehrswegen in Anspruch genommen. Dies liegt u. a. an den historisch gewachsenen alten Siedlungsstrukturen, bei denen Ortschaften bevorzugt auf landwirtschaftlich fruchtbaren Böden angesiedelt wurden.

Wesentliches Anliegen der Bodenschutzpolitik sollte deshalb neben der drastischen Verringerung des quantitativen Flächenverbrauchs (**Mengensteuerung**) die verstärkte Beachtung der **Bodenqualität** bei der Flächeninanspruchnahme sein (**Qualitätssteuerung**).

Flächen bester Leistungsfähigkeit sollten besonders stark geschützt werden. Die **unvermeidbare Flächeninanspruchnahme** sollte auf weniger bedeutsame oder empfindliche Böden gelenkt werden, welche infolge der Vornutzung bzw. naturbedingt eine geringere Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt aufweisen.

Im Gegensatz zu diesen Zielsetzungen weist der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplan des Ballungsraums jedoch auf, dass bei der Schutzkategorie **„Empfindliche Böden und Bodenfunktionen“** die von Funktionsverlust betroffene Fläche um ca. 8.500 ha wächst, wovon 3.300 ha auf Bau- und Verkehrsflächen zurückzuführen sind. (S. 39) Dies ist eine Erhöhung gegenüber dem bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) um ca. 900 ha.

Auch bei der Schutzkategorie **„Bau- und Bodendenkmäler“** erhöhen sich laut Umweltbericht des RegFNP die von erheblichem Funktionsverlust betroffenen Flächen um 2.300 ha, wovon ca. 500 ha auf Bau- und Verkehrsflächen entfallen. Dies bedeutet gegenüber dem bisher rechtswirksamen FNP ein Anstieg um ca. 200 ha. (S. 66)

Diese Ergebnisse des Umweltberichts für den Ballungsraum verdeutlichen, dass bei der Flächenausweisung das umweltpolitische Ziel des Schutzes von besonders wertvollen oder seltenen Böden offensichtlich bloß eine **sehr untergeordnete Rolle** spielte.

Selbst in der **Wetterau** - eine der fruchtbarsten Landschaften Deutschlands - sollen laut dem Entwurf des RegFNP weiterhin äußerst wertvolle Böden sowie Bau – und Bodendenkmäler für zahlreiche Neubaugebiete verbraucht werden. Dabei ist die südliche Wetterau bereits jetzt sehr eng besiedelt. Außerdem handelt es sich um ein „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“. Die dortigen nährstoffreichen Lößböden weisen eine sehr hohe natürliche Fruchtbarkeit sowie ein besonders hohes Wasserspeicher- und Stoffrückhaltevermögen auf. In Kombination mit dem relativ milden Klima handelt es sich bei der Wetterau um eine ausgesprochene landwirtschaftliche Gunstlage.

In Südhessen hingegen gibt es viele Sandböden, die zwar nur geringe Bodenpunktzahlen aufweisen, jedoch als Standorte für den **Sonderkulturanbau** von Gemüse, Obst und Kartoffeln von herausragender sozioökonomischer Bedeutung sind. Diese regionale Produktion von frischen Lebensmitteln dient direkt der Versorgung des Ballungsraumes.

Aus Sicht der EKHN spiegelt sich in der Art der Flächenausweisung wider, dass bisher erst ein geringes gesellschaftliches Problembewusstsein für die herausragende Bedeutung der langfristigen **Nahversorgung** mit Lebensmitteln sowie der **Naherholung** im Ballungsraumgebiet besteht. Auch die vielfältigen Funktionen von intakten Böden für den **Wasserhaushalt** sowie für den **Klimaschutz** werden unterbewertet. Hier ist aus Gründen der Nachhaltigkeit ein deutliches Umdenken erforderlich.

Darüber hinaus trägt der **Freiraumschutz** zum Erhalt der Kulturlandschaft zentral bei. Da in weiten Teilen des Planungsgebietes eine sehr intensive Flurbereinigung durchgeführt wurde, die zu einer **strukturellen Verarmung** und Nivellierung der Landschaft führte, sollten den verbliebenen Freiflächen ein hoher Stellenwert zugesprochen werden.

Allerdings besteht auch innerhalb des landwirtschaftlichen Berufsstands in Bezug auf den Verkauf von Bauland ein ganz erheblicher **Interessenkonflikt**. Die noch aktiven Landwirte benötigen die Produktionsflächen existentiell, sind jedoch im großen Maßstab auf Zupacht angewiesen. Die Grundstückseigentümer entscheiden sich hingegen aufgrund des exponentiellen Gewinnzuwachses bei Baulandausweisungen automatisch zum Verkauf des Landes.

## **6. Effekte der Landschaftszerschneidung minimieren**

Im Leitbild wird als Ziel die Sicherung zusammenhängender Freiräume mit ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen genannt. Außerdem sollen im Verdichtungs- und Ordnungsraum zusammenhängende Freiräume in einem **Freiraumverbund** entwickelt werden (S. 53).

Die EKHN begrüßt dieses Ziel für den bereits sehr stark zerschnittenen Planungsraum sehr. Während der letzten Jahrzehnte stieg die Landschaftszerschneidung in **Südhessen** enorm an. Im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt nahm die durchschnittliche effektive Maschenweite von **unzerschnittenen Flächen** zwischen 1930 und 2002 um **30 % ab** (von 21,35 km<sup>2</sup> auf 15,04 km<sup>2</sup>).<sup>4</sup>

Durch die Landschaftszerschneidung entstehen diverse negative ökologische Effekte wie die Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft, die Verkleinerung von **Lebensräumen** sowie die **Isolierung von Tierpopulationen**. Die Fragmentierung ist eine der Hauptursachen für den **Rückgang der biologischen Vielfalt** in Mitteleuropa. Die Veränderungen der Agrarstruktur durch die Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen bedeuten außerdem für die landwirtschaftlichen Betriebe z. T. gravierende **Bewirtschaftungs- oder Entwicklungserschwerisse**.

Trotz dieser bekannten Probleme wird bereits auf der Leitbildebene des Regionalplans formuliert, dass auch bei geringer oder stagnierender Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung eine weitere Inanspruchnahme des Freiraums unvermeidlich sei. (S. 53)

Die herausgehobene Betonung dieser scheinbaren „Unvermeidlichkeit“ erweckt bei der EKHN den Eindruck, dass der Freiraumschutz im Regionalplan keinerlei Priorität gegenüber den zahlreichen anderen Flächennutzungsansprüchen besitzen würde.

Dabei regelt das **Bundesnaturschutzgesetz**, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft grundsätzlich vermieden werden müssen. Hier bestehen also ein **Vermeidungsgrundsatz** sowie das **Gebot der Zerschneidungsminimierung**. In Bezug auf das Leitbild der Flächeninanspruchnahme im Regionalplan sollte dies aus kirchlicher Sicht ernst genommen werden. Dabei geht es nicht darum, jegliche Flächenneuanspruchnahme im Planungsgebiet zu unterbinden, was vollkommen unrealistisch wäre und nicht den realen Entwicklungsbedürfnissen entsprechen würde. Jedoch wären sehr viel größere Anstrengungen zum ernsthaften Freiraumschutz gesamtgesellschaftlich gesehen äußerst wünschenswert.

## **7. Nachhaltige Kompensationsmaßnahmen durchführen**

Neben dem direkten Entzug von Flächen für die Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch führt die naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe zu einer zusätzlichen Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten (z. B. durch Renaturierungen, Aufforstungen, Sukzessionsflächen). **Ackerflächen** werden dabei zumeist eine **viel zu geringe ökologische Wertigkeit** und damit ein zu hohes Aufwertungspotenzial zugesprochen.

---

<sup>4</sup> I. A. Roedenbeck (2005): Entwicklung der Landschaftszerschneidung in Hessen von 1930 bis 2002. Statusbericht für das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie. [www.hlug.de](http://www.hlug.de)

Bei der bisherigen Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bestand außerdem häufiger ein **qualitativer und quantitativer Verbesserungsbedarf**. Sowohl in Hinsicht auf den Naturschutz als auch in Hinblick auf die Agrarstrukturen wurden suboptimale Lösungen realisiert. Beispielsweise wurden die Kompensationsmaßnahmen auf wenig geeigneten Flächen durchgeführt oder die notwendigen dauerhaften Pflegemaßnahmen nicht ausreichend finanziert.

Die Schwerpunktsetzung bei den Kompensationsmaßnahmen sollte bei den **kooperativen Lösungsansätzen** zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz liegen, weil sich Maßnahmen wie der Vertragsnaturschutz bewährt haben. Da die **Entsiegelung** sehr kostenaufwendig sind, sollte dieses Potenzial zur Kompensation verstärkt genutzt werden.

Insgesamt zielführender sind gesamtäumliche Konzepte zur Bevorratung von Flächen und Maßnahmen (**Flächen- und Maßnahmenpools, Ökokonten**). Dabei sind die Möglichkeiten, Eingriff und Ausgleich **zeitlich und räumlich stärker zu entkoppeln**, zu nutzen. Gleichzeitig sollte der räumliche Zusammenhang insbesondere in den stark verdichteten Gebieten erhalten bleiben, indem die Kompensation möglichst im **gleichen Naturraum** erfolgt. Bei Maßnahmen zur **Kompensation im Wald** sollten so **realistische Zeiträume** gewählt werden, so dass der „Ausgleich“ für den Eingriff nicht zusammenhanglos zu weit in die Zukunft hinein projiziert wird.

Im Leitbild des Regionalplans ist als Ziel vorgesehen, die Kompensationsmaßnahmen vor allem in den „Vorbehalts- bzw. Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ bzw. den „Vorranggebieten Regionaler Grünzug“ durchzuführen, um ein **regionales Biotopverbundsystem** aufzubauen. Diese **Bündelung des Einsatzes der Kompensationsmittel** wird von der EKHN begrüßt als Strategie zur Effizienzsteigerung und zum Aufbau des Biotopverbundsystems.

Allerdings ist dabei das Ziel, auch auf allen anderen Flächen ein **Mindeststandard an Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen** sicherzustellen sowie die Umweltbelastungen insgesamt zu minimieren, nicht aus den Augen zu verlieren.

Denn der **Umweltbericht zum RegFNP**, der sich nur auf das Gebiet des Ballungsraums bezieht, zeigt sehr deutlich, dass bei Realisierung des RegFNP-Vorentwurfs von 2006 gegenüber dem Ist-Zustand und auch gegenüber dem bisher gültigen, jedoch noch nicht realisierten Teilen des FNP zum Teil mit **ganz erheblichen ökologischen Funktionsbeeinträchtigungen** zu rechnen wäre.

Im Umweltbericht wird auf S. 26 geschildert, dass die Fläche der „**empfindlichen und geschützten Lebensräume**“, welche „sehr erheblich“ durch Funktionsverluste beeinträchtigt werden, gegenüber dem Ist-Zustand um ca. 1.300 ha auf insgesamt ca. 3.000 ha ansteigen würde.

Diese massive Zunahme der Beeinträchtigungen zeigt deutlich die zu lösenden Zielkonflikte zwischen dem Biotopschutz und der Ausdehnung der Verkehrsflächen bzw. der Ausdehnung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft auf.

Diese „sehr erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen“ können nicht automatisch damit kompensiert werden kann, dass im Gegenzug die Fläche der lediglich „erheblich“ beeinträchtigten Flächen der „empfindlichen und geschützten Lebensräume“ um ca. 2.200 ha sinkt.

Auch bei der Schutzkategorie „**empfindliche und geschützte Waldgebiete**“ steigt die „erheblich“ bzw. „sehr erheblich“ beeinträchtigte Fläche gegenüber dem Ist-Zustand um insgesamt 600 ha an.

Die EKHN begrüßt in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich die starke Ausdehnung der Flächen mit „**ökologisch bedeutsamer Flächennutzung**“, die langfristig positive Umweltauswirkungen für den Ballungsraum verspricht.

## **Anforderung 5: Lebensqualität durch Ausbau von ÖPNV und nicht-motorisiertem Individualverkehr befördern**

**Die EKHN fordert, die verkehrsplanerischen Leitlinien einer effizienten und nachhaltigen Verkehrspolitik konsequent im Regionalplan Südhessens /RegFNP umzusetzen.**

### **Begründung:**

#### **1. Lebensqualität durch Verkehrsinfrastruktur steigern**

Als Hauptpunkte für die Weiterentwicklung des Verkehrssystems werden im Regionalen Flächennutzungsplan folgende Kriterien benannt (Allg. Teil, S.60f.):

- Effizienz
- Sozialverträglichkeit
- Umweltschonung bzw. Umweltverträglichkeit

Diese Grundprinzipien sind aus Sicht der Evangelischen Kirche nur zu unterstützen. Lassen sie sich doch als eine schöpfungsbewahrende Form von Verkehrsplanung für die Zukunft verstehen. Zu würdigen ist ebenso, dass der Regionale Flächennutzungsplan zugleich den mit dem Anwachsen des Verkehrsaufkommens in einer Metropolregion verbundenen Grundkonflikt zwischen Mobilität (von Menschen und Gütern) und wirtschaftlichen Interessen einerseits und Ökologie andererseits konkret benennt:

„Auf Grund ihrer zentralen Lage im europäischen Wirtschaftsraum zählt die Planungsregion Südhessen zu den zukunftssträchtigen europäischen Metropolregionen. Wesentlich ist hierbei die Funktion als Verkehrsdrehscheibe, die durch den Flughafen Frankfurt/Main als Luftdrehkreuz, aber auch durch gute Anbindungen im Schienen- und Straßenverkehr geprägt wird. Den positiven Auswirkungen der guten Verkehrsanbindung stehen aber erhebliche verkehrliche Belastungen gegenüber. Das wachsende Verkehrsaufkommen beeinträchtigt zunehmend die Wohn- und Umweltqualität durch Lärm und Luftverschmutzung sowie durch Bodenverlust, aber auch die Mobilität in der Region. Ein besonderes Problem in Südhessen stellt die Fluglärmbelastung im Umland des Flughafens dar.“ (A.a.O., S. 60).

Dies bedeutet, dass Verkehrsplanung zwischen unterschiedlichen Interessen abwägen muss. Von Seiten der Evang. Kirche weisen wir besonders darauf hin, dass die Verkehrsplanung in der Abwägung der unterschiedlichen Interessen so gestaltet werden muss, dass die **Lebensqualität der Region befördert** wird. Sie muss zukünftigen Generationen Lebensqualität und –chancen ermöglichen und darf diese nicht zerstören (**Generationengerechtigkeit**).

Den Grundlinien zur Weiterentwicklung der Verkehrswege stimmen wir zu. Zu überprüfen sind die daraus abgeleiteten Einzelmaßnahmen, Projekte und Konsequenzen.

## **2. Begrenzung von Lärm und Schadstoffen**

Das Papier formuliert die Zielvorstellung der Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Immissionen und der Feinstaubbelastung (A.a.O., S.61). Vor dem Hintergrund des beschriebenen Grundkonflikts muss jedoch besonders beachtet werden, dass jegliche Verkehrsplanung der Reduzierung der **Lärm- und Schadstoffbelastung** in der Region dienen sollte. Wie dieses Ziel mit einem prognostizierten steigendem Verkehrsaufkommen in Einklang zu bringen ist, ist eine sehr große planerische und politische Herausforderung.

Im Blick auf den **Fluglärm** verweisen wir auf die Empfehlungen der **Mediation des Flughafens Frankfurt**, die bislang gar nicht bzw. nur teilweise umgesetzt wurden. Als wichtige Punkte sind an dieser Stelle zu nennen:

- die **Kontingentierung** von Fluglärm und Festlegung von lokalen **Lärmobergrenzen**
- **Wirtschaftliche Anreize**, die sich am tatsächlichen Lärm orientieren und die schnellere Modernisierung der alten Flugzeugflotten durch leisere Maschinen fördern
- Anreize zur Einhaltung der „minimum noise routes“ durch die Piloten und zur häufigeren Anwendung bzw. zur Weiterentwicklung **lärmarmer An- und Abflugverfahren**
- Aufbau eines systematischen und transparenten **Lärmmonitoring-Systems**, das regelmäßig den entstehenden Lärm an den besonders belasteten Punkten misst und diese Daten auch der Politik und den betroffenen Bürgern zur Verfügung stellt.

Besonders der letzte Punkt ist deutlich zu unterstreichen: Die Wahrnehmung der Belange der unterschiedlichen Akteure in der Region macht für die Verkehrsplanung ein „System der Integration der Verkehrsträger“ (a.a.O., S.61) notwendig. Ein solches System bedingt jedoch auch die Einrichtung eines **integrierten Monitoring**. Dazu bedarf es der konsequenten Zusammenführung der **lokalen Lärminderungsplanung** der einzelnen Kommunen der Region mit dem Lärmmonitoring für den Flughafen. Ebenso gilt dies für die **Integration des Lärm- und des Sozialmonitoring** (Erhebung der sozialen Folgen der Lärmbelastung) in der Region sowie für das systematische **Monitoring von CO<sub>2</sub>- und Feinstaub-Immissionen** region-übergreifend. Aus diesem Grund unterstützen wir die **Einrichtung eines Umwelthauses** für die Region mit der Aufgabe, die Gesamtbelastung in der Region zu erheben, gesundheitliche Risiken zu untersuchen und für eine transparente Informationspolitik in der Region zu sorgen. Darüber hinaus sollte für den gesamten Planungsraum des Regionalplan Südhessen/RegFNP ein entsprechendes **Umweltmonitoring-System** aufgebaut werden.

### **3. Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs**

Besonders der Ausbau des ÖPNV und des Regionalverkehrs entspricht unseren Vorstellungen von nachhaltiger Entwicklung. Auch die Einbeziehung von auszuweisenden Wohnbaugebieten und Anschluss an den ÖPNV trifft auf unsere Zustimmung. In Zusammenhang mit den Klimaschutzziele und der Reduzierung von Luftschadstoffimmissionen und Lärm sind Maßnahmen zur **Reduzierung von Individualverkehr** und eine infrastrukturelle **Verbesserung des ÖPNV** genauso zu begrüßen wie eine **verkehrsmindernde Siedlungsstruktur** durch Verdichtung, Nutzung von Konversionsflächen sowie eine räumliche Verflechtung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen. Das Planungsprinzip der schwerpunktmäßigen Bindung von Neubaugebietsausweisungen an Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs bzw. anderer sehr gute ÖPNV-Anbindung entlang bestehender Verkehrsachsen wird deshalb sehr begrüßt.

Aus **umweltethischen Grundsätzen** teilen wir die Vorrangigkeit der Investitionen im ÖPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Da jedoch im regionalen Flächennutzungsplan zugleich in großem Ausmaß Straßenbauprojekte vorgesehen sind, ist aus kirchlicher Sicht auf der Umsetzungsebene der absolute Vorrang des ÖPNV nicht klar erkennbar.

Wir begrüßen den Plan, durch **Einbindung des Fernbahnhofs Frankfurter Flughafen** in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz Flügen bis 400 km eine bessere Alternative entgegenzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass auch hierbei umweltschonend vorgegangen wird, insbesondere beim Ausbau der ICE-Trasse Rhein/Main – Rhein/Neckar. Bei der Wahl der Trasse sind landschaftsplanerische Erwägungen sowie Lärmschutzmaßnahmen, Umweltschutzmaßnahmen und mögliche Untertunnelungen in die Überlegungen einzubeziehen.

Damit nicht zu kleine Flächen entstehen, die keine Biotop- oder ökologische Ausgleichsfunktionen übernehmen können, sollte die **Trassenführung** möglichst dicht an der benachbarten Bundesautobahn entlang erfolgen.

Bei der **Beseitigung von Straßenengpässen** ist grundsätzlich zu überlegen, ob dieser Ausbau nicht ein weiteres Wachstum von motorisiertem Individualverkehr nach sich zieht. Begründet wird der Ausbau durch eine zunehmende Mobilität, die unhinterfragt bleibt. Ob die Vielzahl der geplanten und einbezogenen Erweiterungen gerade um Frankfurt herum nicht den zuvor formulierten verkehrsleitenden Grundsätzen widerspricht, sollte für jeden Einzelfall konsequent überprüft werden (z. B. die Südumgehung Dreieich-Buchschlag).

Besonders bei den geplanten **Wohnbau- und Gewerbeflächen** ist teilweise eine gute Anbindung an den **ÖPNV** nicht gegeben. Bei den Gewerbegebieten sei beispielhaft auf das bereits in Großteilen ausgebaute Gewerbegebiet in Frankfurt-Kalbach/Niedereschbach verwiesen, welches eine sehr gute Autobahnanbindung hat, so dass sich dadurch der Individualverkehr in diesem Gebiet deutlich erhöhen wird.

Bei den Neubaugebietsausweisungen ohne Anschluss an den schienengebundenen Verkehr sei exemplarisch auf Langenhain, Schlossborn, Taunusstein und Florstadt verwiesen. Aufgrund der stark ausgeprägten Berufspendlerstruktur im Rhein-Main-Gebiet werden so zusätzlich erhebliche Verkehrsströme des motorisierten Individualverkehrs ausgelöst.

#### **4. Ausbau des nichtmotorisierten Individualverkehrsnetzes**

Die Aufnahme **regionaler Radwegestrecken** in den Flächennutzungsplan begrüßen wir als Zeichen des ausdrücklichen Interesses an einer nachhaltigen Verkehrsplanung. Dazu gehören neben dem Ausbau aber auch die Pflege und Instandhaltung des Radwegenetzes. Dieses ist beispielsweise bei den Strecken Egelsbach-Darmstadt und Karben-Florstadt nicht gegeben.

Bislang fehlt noch die Aufnahme **regionaler Fuß- und Wanderwege** in die verkehrspolitischen Planungen. Ebenso ist auf eine angemessene Berücksichtigung und verstärkte Förderung von Fuß- und Radwegen bei der Planung der innerörtlichen Verkehrsinfrastruktur zu achten.

#### **5. Resümee: Nachhaltige Verkehrspolitik nicht verwässern**

Insgesamt ist aus unserer Sicht von den Grundzügen her eine nachhaltige und umweltschonende Verkehrspolitik angedacht, die allerdings durch vielerlei Einzelmaßnahmen verwässert bzw. konterkariert werden.

Bei einer möglichen Umsetzung des regionalen Flächennutzungsplanes wird es daher wichtig sein, dass die jeweils Beteiligten auch bei den einzelnen Baumaßnahmen sich verstärkt von dem Ziel einer **Minimierung des motorisierten Individualverkehrs** leiten lassen. Dieser Prozess muss vor Ort kritisch begleitet werden.

## **Anforderung 6: Im Blick auf den Flughafenausbau das Mediationsergebnis als Ganzes berücksichtigen**

**Die EKHN fordert, dass die Ergebnisse des Mediationsprozesses im Blick auf den Flughafenausbau als Gesamtpaket in den Planungen Berücksichtigung finden (Optimierung, Ausbau, Nachtflugverbot, Anti-Lärm-Pakt, Regionales Dialogforum). Sollte eine der Komponenten entfallen, kann die EKHN einem Ausbau des Flughafens nicht zustimmen.**

### **Begründung:**

Die EKHN hat sich mehrfach mit dem beabsichtigten Flughafenausbau auseinandergesetzt. Die **Beschlüsse der Kirchensynode** sind in die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens im Januar 2002 eingebrachte Stellungnahme der EKHN eingegangen. Alle Beschlüsse der Kirchensynode fokussieren in diesem Sinne den Kompromisscharakter des **Mediationsergebnisses** mit seinen fünf Komponenten: Optimierung, Ausbau, Nachtflugverbot, Anti-Lärm-Pakt, Regionales Dialogforum. **Sollte eine der Komponenten, deren Ziel es ist, die durch die Kapazitätssteigerung hervorgerufene Mehrbelastung zu kompensieren, entfallen, kann die EKHN einem Ausbau des Flughafens nicht zustimmen.** Die EKHN erwartet die eindeutige Umsetzung des Mediationsergebnisses durch das Planfeststellungsverfahren.

Die EKHN begrüßt die aktuelle Diskussion über mögliche Vereinbarungen im Zusammenhang eines Anti-Lärm-Pakts, die in den Planfeststellungsbeschluss mit einfließen können. Sie hat den Vorsitzenden des Regionalen Dialogforums in diesem Sinne mehrfach unterstützt. Allerdings muss weiterhin beachtet werden, dass auch mögliche Vereinbarungen innerhalb des Anti-Lärm-Pakts das **Mediationsergebnis als Ganzes** im Auge behalten und das **Nachtflugverbot in einer strikten Version** umgesetzt wird.

Insgesamt macht die EKHN mit den Beschlüssen ihrer Synode und den Aktivitäten der Kirchengemeinden rund um den Flughafen deutlich, dass mit einer Erweiterung der Kapazität des Flughafens Folgen für die Bevölkerung verbunden sein können, die nicht der Gesellschaft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung förderlich sind. Neben den Lärmbeeinträchtigungen, die zu **Gesundheitsstörungen** und Einbußen in der Lebensqualität führen können, sind besonders auch die Folgen einer möglichen **gesellschaftlichen Desintegration** und

Segregation zu bedenken. Das Planfeststellungsverfahren muss es daher zum Ziel haben, bei der Abwägung der verschiedenen Interessen dem Schutz der Gesundheit und den sozialen Bedürfnissen vorrangig Rechnung zu tragen.

## **Anforderung 7: Ökologische Gesamtbelastungen erfassen**

**Die EKHN fordert eine Studie zur ökologischen Gesamtbelastung der Bevölkerung in der Region Rhein-Main. Zum Ausbau des E.ON-Kraftwerk Staudinger in Hanau/Großkrotzenburg sollte ein bundesländerübergreifendes Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.**

### **Begründung:**

In dem Papier wird formuliert, dass die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Belastungen anzustreben ist (A.a.O., S. 61). Ferner ist es eine Zielstellung, „Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch und lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können“ (A.a.O., 54), in diesen Gebieten zu vermeiden.

Im Gegensatz zu diesen Zielvorstellungen zeichnet sich beispielsweise in Hinblick auf den geplanten Bau des Blockes 6 am **E.ON-Kraftwerk Staudinger** in Hanau/Großkrotzenburg ab, dass sich E.ON zufolge der das Weltklima schädigende **CO<sub>2</sub>-Austoß** von derzeit 5 auf jährlich 8 Millionen Tonnen erhöhen wird. Die Belastung der Bürger und Bürgerinnen in der dicht besiedelten Region ist schon jetzt sehr hoch. Das Kraftwerk stößt zusätzlich zum CO<sub>2</sub> derzeit im Jahr durchschnittlich 442 Tonnen **Staub**, 1219 Tonnen **Schwefeldioxyd** und 3554 Tonnen **Stickstoffdioxyd** ab. Dann liegt die Region zwischen der A3 im Süden, der A45 im Norden und der B45 im Westen. Das Verkehrsaufkommen ist sehr hoch. Die Einfugschneise des Frankfurter Flughafens geht über die betroffenen Ortschaften. Ferner gibt es dort die Firma Dunlop und den Industriepark Degussa.

Die Bewohnerinnen und Bewohner des ohnehin **schon stark belasteten Ballungsraumes** machen sich große Sorgen um ihre Gesundheit. Mittelfristiges Ziel sollte deshalb die Verbesserung der Emissions Gesamtsituation insbesondere bei den gesundheitsgefährdenden Stoffen Schwefeldioxid, lungengängiger Feinstaub sowie Schwermetallen sein zur Verringerung der Gesundheitsrisiken. Die Bürger fordern die Möglichkeit einer **Bürgerbeteiligung** und eine gründliche **Umweltverträglichkeitsprüfung** im Rahmen eines **bundesländerübergreifenden Raumordnungsverfahrens**. Das Raumordnungsverfahren eröffnet die Möglichkeit der Bedarfs- und Alternativenprüfung. Außerdem sollte so sichergestellt werden, dass die gesamten vorgesehenen Maßnahmen zur Kraftwerkserweiterung (Kohlelager, Kraftwerkblock 6, Retentionsräume, etc.) statt in Einzelverfahren zusammenhängend hinsichtlich ihrer Umweltwirkung beurteilt werden.

Besonders in einer Region, die in ökologischer Hinsicht mehrfach belastet ist (Lärm, Verkehr, Schadstoffe), ist von einer weiteren deutlichen Mehrbelastung abzusehen. Auch in diesem Zusammenhang unterstützen wir die Einrichtung eines Umwelthauses für die Region beim Frankfurter Flughafen, das die Belastungen in verschiedenen Teilbereichen zu einer Gesamtperspektive zusammenführt und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gesamtrisiken für die ansässige Bevölkerung untersucht und transparent macht. Die Forderung nach einer **Gesamtbelastungsstudie für die Region** wird bereits seit langem erhoben.

Die Errichtung eines **Steinkohlekraftwerkes**, dessen Laufzeit über das Jahr 2050 hinausreichen könnte, ist sowohl für das Wohlergehen der Menschen in der Region als auch für die Entwicklung des **Weltklimas** aus unserer Sicht **nicht mehr zeitgemäß**, weil sich jede energiewirtschaftliche Planung heute in erster Linie an dem Ziel orientieren sollte, Emissionen zu reduzieren. Dies gilt auch für die Planungen der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden, die 2012 in der Ingelheimer Aue am Rheinufer ein neues Kohlekraftwerk in Betrieb nehmen wollen.

Vor dem Hintergrund, dass die Industrieländer ihre klimawirksamen Emissionen bis 2020 um mindestens 30% reduzieren müssen, um eine Klimawende überhaupt noch einleiten zu können, sollten Kraftwerksbetreiber aufgefordert werden, Planungen vorzulegen, die diesem Ziel auch gerecht werden.

## **Anforderung 8: Umwelt- und sozialverträglicher Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen**

<p><b>Die EKHN fordert, dass der Ausbau des Sektors der nachwachsenden Rohstoffe sich an den Kriterien der Umwelt- und Sozialverträglichkeit orientiert.</b></p>
--

### **Begründung:**

Der **Klimaschutz** hat aus kirchlicher Sicht eine sehr **hohe ethische Relevanz**. Die Lebensqualität der jetzigen und der kommenden Generationen sowie die Stabilität der Großökosysteme der Erde hängen davon ab, ob weltweit eine drastische Wende hin zu einer tatsächlich nachhaltigen Energie- und Klimapolitik gelingen wird.

Die EKHN begrüßt deshalb das klimapolitische Ziel der Europäischen Union, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU bis zum Jahr 2020 auf 20 % zu steigern, ausdrücklich. Auch das anspruchsvolle Umweltziel des Landes Hessen, im Jahr 2015 15 % des hessischen Endenergieverbrauchs aus regenerativen Quellen zu decken, wird ausdrücklich von der EKHN unterstützt. Eine Schlüsselrolle bei dieser hessischen Strategie nimmt der Ausbau der Biomassenutzung ein.

Die **energiepolitische Priorität** sollte allerdings ganz klar bei den **Einsparungs-, Effizienzsteigerungs- und Suffizienzstrategien** im Energiesektor liegen. Ziel sollte eine tatsächliche Senkung des absoluten Energieverbrauchs und der klimarelevanten Emissionen sein. Durch den bloßen Ausbau des Anteils der regenerativen Energieträger lässt sich dies nicht realisieren.

Der Einsatz von **nachwachsenden Rohstoffen** (NawaRo) stellt zumeist eine **sehr umwelt- und klimaschonende** Art der regenerativen Energiegewinnung dar. Außerdem trägt die Erzeugung von NawaRo zur Sicherung von **Arbeitsplätzen**, zur Einkommensdiversifikation und zur Entstehung von **Wertschöpfungsketten** in den ländlichen Räumen bei und senkt die Abhängigkeit von Energieimporten. Deshalb steht die EKHN dem Anbau von NawaRo im Allgemeinen sehr positiv gegenüber.

Allerdings sind bei der Nutzung von NawaRo zur Erzeugung von Wärme, Strom oder Treibstoffen neben den beschränkten quantitativen Substitutionsbegrenzungen auch die möglichen **negativen Nebeneffekte** des Pflanzenanbaus einzubeziehen. Obwohl der NawaRo-Anbau im Großmaßstab durchaus raumwirksame Umweltwirkungen entfalten kann, vermisst die EKHN einen kritischen Hinweis darauf im Entwurf des Regionalplans.

Für die NawaRo ist die Erstellung von belastbaren **Gesamt-Ökobilanzen** entscheidend, bei denen z. B. auch der Einsatz von Mineraldüngern, Pflanzenschutzmitteln und Primärenergie bei der Erzeugung einbezogen wird. Mögliche ökologische Risiken sind die Ausbildung von Monostrukturen, eine weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion sowie zunehmende Verluste an Agrarbiodiversität. Allerdings lassen sich diese Risiken durch intelligente pflanzenbauliche Managementsysteme und angepasste Bodenbearbeitungsverfahren deutlich verringern.

Die Gesamt-Ökobilanzen verschiedener NawaRo unterscheiden sich je nach Kulturpflanzenart und Verwendungszweck zum Teil sehr stark. Der **Sachverständigenrat für Umweltfragen** schreibt dazu in seinem Sondergutachten von Juli 2007 „Klimaschutz durch Biomasse“, dass Biomasse in der Wärme- sowie gekoppelten Wärme- und Stromerzeugung bis zu dreimal effizienter und wesentlich kostengünstiger eingesetzt werden kann als bei der Erzeugung von den Biokraftstoffen Biodiesel und Bioethanol. Beim zukünftigen Ausbau der NawaRo-Produktion in Hessen sollten diese Effizienzunterschiede mitbeachtet werden.

Mit Sorge sieht die EKHN den Trend zur **Globalisierung der Bioenergiemärkte**. Durch die politischen Nachfrageanreize nach NawaRo in Deutschland und der EU entsteht in Zukunft ein wachsender **Importsog** nach Biokraftstoffen. Diese Biokraftstoffe werden zum Teil in Agrarschwellenländern bzw. Entwicklungsländern angebaut und führen dort zu **Flächennutzungskonkurrenzen** zu Lasten der Ernährungssicherheit. Außerdem kann die Bioenergieerzeugung in diesen Ländern zu verstärkten Umweltbelastungen, der fortschreitenden Abholzung von Tropenwäldern, der Fortsetzung der Landvertreibung von Kleinbauern etc. bei-

tragen. Deshalb unterstützt die EKHN die politischen Initiativen der Bundesregierung und der EU ausdrücklich, auf der internationalen Ebene **verbindliche Sozial- und Umweltmindeststandards** der NawaRo-Produktion einzuführen. Priorität sollte die **regionale Versorgung** mit NawaRo gegenüber dem Import haben.

Die Nutzung von **Holz** zur Wärmeerzeugung wird von der EKHN ebenfalls sehr begrüßt. Allerdings sollten in Zukunft Fragen der **Feinstaubemissionen** aus den Verbrennungsprozessen intensiver untersucht werden. Förderprogramme wie „Bioregio Holz Odenwald“, zu denen der Odenwaldkreis und die Kreise Darmstadt-Dieburg und Bergstraße gehören, werden als positive Instrumente angesehen. Jedoch sollte sich die öffentliche Förderung strikt am Leitbild der **nachhaltigen multifunktionalen Forstwirtschaft** orientieren. Die energetische Verwendung von Restholz hat in den letzten Jahren einen Boom erlebt, der zu deutlichen Marktverschiebungen und höheren Entnahmen aus den Wäldern geführt hat.

### **Anforderung 9: Ländliche Räume stärken**

**Die EKHN fordert, dass die ländlichen Räume im Planungsraum als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gestärkt werden.**

#### **Begründung:**

Im Planungsraum gehören lediglich 26 % zur Strukturraum-Kategorie „ländlichen Räume“. Die EKHN unterstützt das Leitbild, dass die ländlichen Räume im Planungsgebiet nicht lediglich „Ergänzungs- und Resträume“ gegenüber dem Ordnungsraum sind, sondern eigenständige, attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume darstellen.

Allerdings sieht die EKHN die Problematik, dass das Leitbild des Regionalplans insgesamt sehr stark auf die Optimierung der Förderung der Metropolregionen Rhein-Main sowie Rhein-Neckar ausgerichtet ist. Diese langsam zum **Metropolenverbund Rhein-Main-Neckar** zusammen wachsenden Regionen stehen zu anderen europäischen bzw. internationalen Metropolregionen im Standortwettbewerb und sollen entsprechend gestärkt werden.

Bei der Fokussierung der Weiterentwicklungschancen auf die großen und mittleren Zentren im Planungsraum besteht jedoch die Gefahr, dass die **funktionale Vernetzung mit den ländlichen benachbarten Räumen** wie dem Odenwald sich deutlich verschlechtert. Damit sinken die Möglichkeiten der ländlichen Räume, eigenständige wirtschaftliche Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

Die EKHN fordert deshalb, dass am raumplanerischen Leitbild der **Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse** in den städtischen und ländlichen Regionen festgehalten wird. Gleichwertigkeit wird dabei ausdrücklich nicht als Gleichheit der Lebensverhältnisse verstanden. Es geht jedoch darum, am Grundprinzip der **Ausgleichsorientierung** zwischen den

unterschiedlichen Raumstrukturtypen und **großräumigen Verantwortungsgemeinschaften** dezidiert festzuhalten.

Dies sollte sich auch in der raumwirksamen öffentlichen **Fördermittelpolitik** widerspiegeln. Für die ländlichen Räume sind die Fördermittel ein entscheidender Faktor zur Realisierung ihrer jeweiligen regionalen Entwicklungspotentiale und zur **Sicherung und Anpassung der bisherigen sozialen und technischen Infrastruktur**. Dabei lehnt die EKHN eine „Gießkannenförderung“ ab und strebt auch keine reine Besitzstandswahrung an. Eine zeitliche und räumliche **Flexibilisierung** der Organisations- und Angebotsformen bei Einrichtungen der Daseinsvorsorge um eine bessere ökonomische Tragfähigkeit zu erreichen ist notwendig (Kooperationsmodelle, mobile Versorgungseinrichtungen, dezentrale Lösungen, etc.).

Allerdings sollten die im Vergleich zu Ballungsräumen entstehenden Mehrkosten bei der Sicherung der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen durch erhöhte öffentliche Mittelzuweisungen und an die ländlich strukturierten Regionen **spezifisch angepasste Messzahlen** gedeckt werden. Dies ist eine zentrale Frage der gesellschaftlichen Solidarität. Außerdem muss bei der Frage der Kosten eines Infrastrukturerhalts einbezogen werden, welche langfristigen **gesamtgesellschaftlichen Verwerfungskosten** bei der räumlichen Konzentration von Menschen in sozialen Problemlagen entstehen könnten.

Beispielsweise müssten die **Pflegesätze** im Bereich der ambulanten Betreuung in dünner besiedelten Regionen erhöht werden, wenn dort durch die langen Anfahrtswege ein wesentlich höherer Zeitbedarf pro Pflegebedürftigen entsteht. Ein anderes Beispiel ist die Herabsetzung der vorgeschriebenen **Schüler-Messzahlen** für Grundschulklassen in dünner besiedelten Regionen. Zur Sicherung der Mobilität von einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen auf dem Land sowie für Hochbetagte, Kinder und Jugendliche sind ausreichende **ÖPNV-Angebote** sehr wichtig.